

## **Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)**

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausschreibung der Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" für das Jahresprogramm 2010**

vom 05.02.2010

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum führt im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) eine Ausschreibung für das Jahresprogramm 2010 der **Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum"** durch. Grundlage ist die ELR-Richtlinie vom 01.01.2008. Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die Ausschreibung des Jahresprogramms 2009 vom 15.05.2009.

#### **1. Grundsätzliches**

Die Breitband-Initiative Ländlicher Raum Baden-Württemberg hat die erforderliche flächendeckende Versorgung der ländlichen Räume mit Breitbanddiensten zum Ziel. Hierzu soll die Sonderlinie "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" in Form einer Zuschussförderung einen Beitrag leisten.

#### **2. Zuwendungsempfänger und zuwendungsfähige Maßnahmen**

Antragsberechtigt sind Gemeinden. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten bzw. -betrieben und Freien Berufen auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.

- 2 -

Gefördert werden:

## 2.1 Modellprojekte und modellhafte Vorhaben.

2.1.1 Modellprojekte sind einmalige Vorhaben, die sich insbesondere durch ihren innovativen und/oder vorbildhaften Charakter zur Versorgung ländlich geprägter Orte mit Breitbandinfrastruktur sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen auszeichnen.

2.1.2 Modellhafte Vorhaben sind Investitionen zum Aufbau kommunaler leistungsfähiger symmetrischer Hochgeschwindigkeitsnetze in Gewerbegebieten sowie in anderen Bereichen, in denen mehrere in einem räumlichen Zusammenhang liegende Betriebe einen entsprechenden Breitbandbedarf plausibel nachweisen.

### Hinweis für die Gemeinden aus wettbewerbsrechtlichen Gründen:

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur muss im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend des einschlägigen Leitfadens an einen privaten Betreiber vergeben werden und erfolgt so, dass anderen Unternehmen Zugang bis zum Endkunden, einschl. einer nachfragegerechten Entbündelung ("open Access"), gewährt wird.

Es wird den Gemeinden empfohlen, bei vergleichbaren Angeboten diejenigen Angebote von Betreibern zu bevorzugen, die selbst keine Breitbanddienste anbieten.

Den Betreibern, die selbst Breitbanddienste anbieten, ist aufzugeben, dass sie weitere Diensteanbieter zu vorher festgelegten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergabeordnung zulassen und eigene Endkunden in dem versorgten Gebiet nicht zu Sonderbedingungen bedienen. Über die Einhaltung dieser Bedingungen wachen die Gemeinden.

- 3 -

Kommunale Glasfaserinfrastrukturen werden aus Gründen des Wettbewerbs erst gefördert (Ziffer 2.3), wenn im freien Wettbewerb der Diensteanbieter keine ausreichende Breitbandversorgung zu erwarten ist.

## 2.2 Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50"

2.2.1 Inner- und außerörtlich verlegte Leerrohre seitens der jeweiligen Gemeinde als Bauherr, oder wenn die Gemeinde allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist.

2.2.2 Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen überörtlicher Infrastruktureinrichtungen.

### Hinweis für die Gemeinden aus wettbewerbsrechtlichen Gründen:

Die zur Verfügungsstellung von Leerrohren zum Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur muss im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend des einschlägigen Leitfadens an einen privaten Betreiber vergeben werden und erfolgt so, dass anderen Unternehmen Zugang bis zum Endkunden, einschl. einer nachfragegerechten Entbündelung ("open Access"), gewährt wird.

2.3 Zuwendungen der Gemeinden (bis max. 75.000 € pro Maßnahme), die diese jeweils nach Maßgabe der "Staatliche Beihilfe Nr. N 570/2007 – Deutschland, Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raumes Baden-Württemberg" der Europäischen Union an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder leitungsungebundene Breitbandinfrastrukturen geben.

Eine gleichzeitige Antragstellung nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 ist nicht möglich.

- 4 -

Nicht gefördert werden nach dieser Sonderlinie kommunale Vorhaben, die üblicherweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung einer Förderung ist immer, dass kein Breitbandanbieter beihilfefrei zur Versorgung des zu versorgenden Gebietes bereit ist.

Voraussetzung einer Förderung ist weiter

#### **3.1 bei einer Beantragung nach**

##### **3.1.1 Ziffer 2.1.1 (Modellprojekt):**

- a. Darstellung des vorbildhaften und/oder innovativen Charakters.
- b. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen.
- c. Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet soll im Regelfall mindestens 5 gewerbliche Anschlüsse (incl. "Freie Berufe") oder 50 Haushaltsanschlüsse umfassen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.
- d. Alternativ nur der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 1 Megabit pro Sekunde Download gegeben ist, jedoch fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Betriebe (incl. "Freie Berufe")

- 5 -

einen höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf plausibel nachweisen können (mindestens 10 Megabit pro Sekunde, jedoch maximal 40 Megabit pro Sekunde). Die Ergebnisse können veröffentlicht werden.

- e. Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erforderlich.

### 3.1.2 Ziffer 2.1.2 (modellhaftes Vorhaben):

- a. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden gewerblichen Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet entsprechend Ziffer 3.1.1 Buchstabe d, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird.
- b. Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie die Mehrkosten selbst tragen oder ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt das Vorhaben als Mitverlegung, auf das der Fördersatz nach Ziffer 4.2.b Anwendung findet.
- c. Die Vorlage einer abgesicherten und mit der Landesanstalt für Kommunikation abgestimmten Gemeindekonzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Glasfaserinfrastruktur versorgt wird.
- d. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Für die gewerbliche Versorgung ab dem letzten Kabelverzweiger muss die Konzeption den Verlauf der Glasfaserinfrastruktur und die zu versorgenden Grundstücke in einer beizulegenden amtlichen Karte im Maßstab 1:2.500 aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.

- 6 -

- e. In der Konzeption muss dargelegt werden, dass das Netz an ein existierendes Glasfasernetz angeschlossen wird. Ringstrukturen sind zu bevorzugen, aber auch Stichleitungen können gefördert werden. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze werden die Netze von denjenigen Betreibern bevorzugt, die nicht benutzte Glasfaserkapazität vermieten.
- f. Beim Ausbau von Glasfasernetzen in Gewerbegebieten oder für Betriebe in räumlichem Zusammenhang muss die überörtliche Zuführung bis zum letzten Kabelverzweiger entsprechend der Mindestvoraussetzung (Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern) erfolgen. Die Verteilung innerhalb des Gebiets orientiert sich an der Netzkonzeption.
- g. Nicht gefördert werden Glasfaserstrecken entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.
- h. Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erforderlich.

### 3.2 bei einer Beantragung nach

#### 3.2.1 Ziffer 2.2.1. (Leerrohrstrukturen):

- a. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet entsprechend Ziffer 3.1. Buchstabe b und c oder d, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird.

- 7 -

- b. Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.
- c. Das Ergebnis eines Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Leerrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie die Mehrkosten selbst tragen oder ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt das Vorhaben als Mitverlegung, auf das der Fördersatz nach Ziffer 4.2.b Anwendung findet.
- d. Die Vorlage einer Gemeindekonzeption für die Breitbandinfrastruktur ist erforderlich. Die Konzeption soll mit angrenzenden Gemeinden und dem Landkreis abgestimmt sein.
- e. In der Konzeption soll dargelegt werden, dass sich durch die verlegten Leerrohre mittelfristig ein durchgängiges Netz ergibt. Das Netz soll an existierende Glasfasertrassen (möglichst unterschiedlicher Betreiber) anschließbar sein. Ringstrukturen sind zu bevorzugen, aber auch Stichleitungen können gefördert werden. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze werden die Netze von denjenigen Betreibern bevorzugt, die nicht benutzte Glasfaserkapazität vermieten.
- f. Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10.000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.
- g. Nicht gefördert werden Leerrohre entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.

- 8 -

### 3.2.2 Ziffer 2.2.2.(Infrastrukturmaßnahmen):

- a. Die Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen einer überörtlichen, langfristig wirkenden Infrastrukturmaßnahme, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch Leerrohrkapazitäten ergänzt werden kann.
- b. Der Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung sowie des prognostizierten Bedarfs entfällt.
- c. Dabei sind Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter zu machen.
- d. Nicht gefördert werden Leerrohre entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf gemietet werden kann.

### 3.3 Bei einer Beantragung nach Ziffer 2.3 (Zuwendungen an Breitbandanbieter):

- a. Ein Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet entsprechend Ziffer 3.1.1 Buchstabe b und c oder d, die in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird.

Die Gewährung einer Beihilfe durch Vertragsabschluss der Gemeinde mit dem Netzbetreiber darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung erteilt wurde.



- 9 -

#### **4. Höhe der Zuwendung**

Entsprechend den Förderbestimmungen des ELR erfolgt die Zuwendung als Projektförderung.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

4.1 Modellprojekte nach Ziffer 2.1.1 werden mit 50 vom Hundert der nach dem ELR zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

4.2 Modellhafte Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 werden gefördert

- a. bei Neuverlegung mit einem Festbetrag von
  - 35 €/lfm bei versiegelter und
  - 25 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.
  
- b. bei Nachweis besonders schwieriger Geologie (Blocküberlagerungen, felsige Oberfläche u.ä.) durch Vorlage einer Bestätigung der schwierigen Geologie durch die Unteren Forst- bzw. Landwirtschaftsbehörden mit einem Aufschlag um 5 €/lfm auf die Förderbeträge nach der Ziffer 4.2.a.
  
- c. bei Verlegungen im Zuge anderer Baumaßnahmen mit einem Festbetrag von 10 €/lfm.
  
- d. bei Einblasen eines Glasfaserkabels, z.B. in vorhandene Rohrstrukturen, eine stillgelegte Wasserleitung u. ä., als Mitverlegung mit einem Festbetrag von 5 €/lfm, wenn das Rohr die Bildung von mindestens drei Kammern ermöglicht. In Ausnahmefällen ist bei Nachweis einer EU-konformen Vorgehensweise die Förderung der Benutzung anderer Rohrzuschnitte zulässig.

Sichert die Gemeinde die Fertigstellung der Maßnahme bis zum 31.12.2010 zu, kann für Modellprojekte und modellhafte Vorhaben bei Antragsstellung bis zum

- 10 -

26.02.2010 unter besonderen Auflagen eine erhöhte Förderung aus Mitteln des Konjunkturpaketes II des Bundes gewährt werden (siehe Anlage 1).

#### 4.3 Leerrohre nach Ziffer 2.2 werden gefördert

- a. bei Neuverlegung mit einem Festbetrag von
  - 25 €/lfm bei versiegelter und
  - 15 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.
- b. bei Nachweis besonders schwieriger Geologie (Blocküberlagerungen, felsige Oberfläche u.ä.) durch Vorlage einer Bestätigung der schwierigen Geologie durch die Unteren Forst- bzw. Landwirtschaftsbehörden mit einem Aufschlag um 5 €/lfm auf die Förderbeträge nach der Ziffer 4.3.a.
- c. bei Verlegungen im Zuge anderer Baumaßnahmen mit einem Festbetrag von 10 €/lfm.

4.4 Bei der Förderung nach Ziffer 2.3 ist der Zuschuss pro Einzelvorhaben auf 40 von Hundert der Nettozuwendung der Gemeinde bzw. auf max. 30.000 € begrenzt.

Zuwendungen unter 5.000 € werden nicht bewilligt.

#### 5. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Bei den Maßnahmen nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind die Breitbandtrassen mit den verlegten Leerrohren vom Bauherr in einer amtlichen Karte im Maßstab von i.d.R. 1:10.000 bzw. beim Aufbau von Glasfasernetzen in Gewerbegebieten im Maßstab von 1:2.500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen in der Lage (Gauß-Krüger-Koordinaten-System) im Da-

- 11 -

tenaustauschformat shape, dxf oder dwg mindestens in 2 dm-Genauigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentationspflicht ist Gegenstand des Bewilligungsbescheids.

## 6. Verfahren

Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage der **vollständigen** Unterlagen.

Der Vordruck für die Antragstellung 2010 kann beim zuständigen Regierungspräsidium angefordert oder unter der Internetadresse [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de), Stichwort "Breitbandinitiative ELR", abgerufen werden.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Gemeinden für die Förderanträge nach der Ziffer 2.2 und 2.3

**bis zum 30. Juni 2010,**

für Förderanträge nach der Ziffer 2.1.1 unabhängig von dem o.g. Termin,

parallel je zweifach der Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine Fertigung zusammen mit ihrer kommunalwirtschaftlichen Stellungnahme bis zum 16. Juli 2010 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

**Für Anträge nach Ziffer 2.1 ist eine weitere Mehrfertigung dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu übersenden.**

Es wird empfohlen, vor Antragstellung die Vorhaben mit dem zuständigen Regierungspräsidium, die Vorhaben nach **Ziffer 2.1** auch mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu erörtern.

Im Übrigen ist die ELR-Richtlinie anzuwenden.

- 12 -

**Es gelten die konkreten Leitfäden zur Beantragung und Umsetzung der zuwendungsfähigen Maßnahmen, die unter der Internetadresse [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de), Stichwort "Breitbandinitiative ELR" verfügbar sind.**

- 13 -

Anlage 1 zur Ausschreibung vom 05.02.2010

**Möglichkeit der Förderung von Modellprojekten und modellhaften Vorhaben aus Mitteln des Konjunkturpaketes II des Bundes bis Ende Februar 2010**

Für Modellprojekte und modellhafte Vorhaben, die bis zum 31.12.2010 umgesetzt werden, wird eine Förderung aus dem Bundesprogramm angeboten.

Hierzu sind **vollständige Anträge** auf Aufnahme in das Förderprogramm parallel je zweifach der Rechtsaufsichtsbehörde, der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium sowie eine Mehrfertigung dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum **bis spätestens 26.02.2010** (Ausschlussfrist) vorzulegen.

**Bis spätestens 30.03.2010** muss die Bewilligung der Maßnahme erfolgt sein.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des ELR gelten folgende Bedingungen des Bundesprogramms:

- a. Eine Förderung wird nur für zusätzliche Investitionsmaßnahmen gewährt (§ 3 Abs. 1 ZuInvG). Die Zusätzlichkeit gilt vorhabenbezogen, d. h. die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens darf nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sein. Als Stichtag für das Inkrafttreten gilt dabei der 27. Januar 2009. Eine im Haushaltsplan vorgesehene Maßnahme, für die anderweitige Mittel eingeplant sind, gilt nicht als gesichert, solange der Zuwendungsbescheid für die anderweitigen Mittel nicht erlassen ist. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist die Entscheidung des Regierungspräsidiums über die Bewilligung der Breitbandförderung.

- 14 -

- b. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 umgesetzt und bis zum 31.03.2011 abgerechnet werden. Eine Fristüberschreitung führt zum totalen Verfall der Fördermittel und zur Pflicht zur sofortigen Rückzahlung.
- c. Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b GG und nach dem bis 31. August 2006 gültigen Art. 104a Abs. 4 GG oder nach Art. 91a GG und nach Art. 91b GG oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme "Investitionsoffensive Infrastruktur" gefördert werden (§ 4 Abs. 1 ZuInvG) oder die aus Mitteln des Landes (z.B. Kommunaler Investitionsfonds) gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung gewährt werden. Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sind zulässig.
- d. Die Zuwendungsempfänger unterrichten das Regierungspräsidium vierteljährlich über den Sachstand der geförderten Maßnahme.
- e. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist abweichend von Nr. 7.1 ANBestK innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Höchstförderung beträgt 75 % der Bruttokosten der Maßnahme. Daher weisen die Gemeinden nach, dass sie mindestens 25% der nach dem Bundesprogramm förderfähigen Kosten der Maßnahme aus Haushaltsmitteln der Gemeinde finanzieren.
- f. Auf Verlangen sind der Verwendungsnachweis und der Nachweis der Eigenbeteiligung auch gegenüber Bundesbehörden zu führen.
- g. Die Gemeinde muss sich mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden erklären.

Bei Vorlage der Einverständniserklärung zu vorgenannten Bedingungen werden

- a. Modellprojekte nach Ziffer 2.1.1 mit 75 vom Hundert der nach dem ELR zuwendungsfähigen Ausgaben,

- 15 -

- b. modellhafte Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 der Ausschreibung vom 15.05.2009 mit einem Festbetrag von
- 60 €/lfm bei versiegelter ,
  - 30 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche,

maximal jedoch 75% der Bruttokosten der Maßnahme gefördert.